

# STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -  
Wiedergutmachung

---

3773

---

---

---

---

---

---

---

---

Manchester, 19. August 1946. 3

H. KRONHEIM,  
44, BROOKS ROAD,  
OLD TRAFFORD,  
MANCHESTER, 16.

The Control Office for Germany and Austria,  
Overseas Registry, R. 14.,  
Norfolk House,  
St. James's Square,  
London, S. W. 1.

Sehr geehrte Herren,

Internal Loot, Kreis 24, Hamburg.

Ich, Hans Kronheim, wohnhaft 44, Brooks Road, Old Trafford, Manchester 16  
beantrage hiermit Wiederherstellung oder Verguetung fuer den Verlust des folgenden Eigen-  
tums :

- 1) im Kreis 24, Hamburg.
- 2) Adresse, bei der sich das Eigentum jetzt befindet :  
Unbekannt, da das betreffende Eigentum an die Behoerden zur Verauk-  
tionierung uebergeben werden musste.
- 3) Person, Gesellschaft oder Organisation, jetzt im Besitz oder Verwah-  
rung des Eigentums:  
Unbekannt.
- 4) Beschreibung des Eigentums :  
H.K. 1/7 = 5 Reisekoffer, 1 Kiste und 1 Bettsack, enthaltend Klei-  
dung, Waesche-Leinen, Haushaltleinen, Federbetten und  
sonstige persoenliche Gegenstaende.
- 5) Wert des Eigentums : RMk. 9600.- (Neuntausendsechshundert Reiche-  
mark).
- 6) Name und Adresse des gegenwaertigen Eigentuemers :  
Hans Kronheim, 44, Brooks Road, Old Trafford, Manchester 16.
- 7) A) Durch Verfuegung des Oberfinanzpraesidenten Hamburg (IIIc U 75)  
B) Durch Nazi Gesetze.  
C) Beschlagnahmt und verkauft unter Zwang, aber unbekannt, an wen.  
D) Die beschlagnahmten Sachen lagerten bei der Speditionsfirma  
Max Gruenhut, Hamburg 1, Alsterdamm 9.
- 8) Nicht bekannt.

Hochachtungsvoll

*Hans Kronheim*

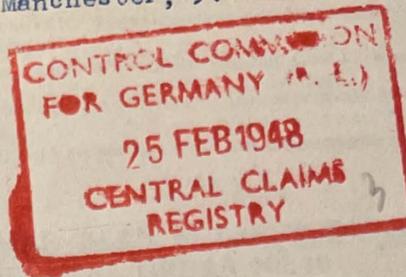
*10/82*

*24.134/21*

H. KRONHEIM,

H. KRONHEIM,  
24 GRANVILLE RD,  
FALLOWFIELD,  
MANCHESTER, 14.

Manchester, 19. Februar 1948.



An das Zentralamt fuer Vermoegensverwaltung,  
(20 a), Bad Nenndorf.  
Land Niedersachsen.

Ref. E/82.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 9. ds. und in Ergaenzung meiner Wieder-  
gutmachungsansprueche vom 19.8.46, mache ich noch folgende Angaben :

Bewegliches Vermoegen.

- Rangis. Scheller*
- a) Mein liftvan (grosse Kiste), H.K. 1965, enthaltend Moebel, Buecher, Wand-  
bilder, Stahlwaren, Bestecke, Glas, Porzellan, Steingut und andere Haus-  
haltsgegenstaende, wurde von der Firma Willy Scheller & Co, Berlin, N.O.  
55, Greifswalderstr. 158, gepackt und danach zollantlich verschlossen.  
Dies geschah am 12.8.39 und habe ich Rechnung und Quittung der Fa.  
Scheller in meinem Besitz. Ich habe auch Legergeld fuer 6 Monate an  
Scheller bezahlt. Durch Kriegsausbruch habe ich jedoch einen Lagerschein  
von Scheller nicht mehr erhalten koennen.  
Nach Kriegsende bzw. nach Wiederaufnahme des Postverkehrs mit Deutsch-  
land habe ich am 16.4.46 an Scheller geschrieben, um zu erfahren, was  
aus meinem Eigentum geworden ist, dieser Brief wurde aber an mich zu-  
rueckgesandt mit dem amtlichen Vermerk : Firma Greifswalderstr. 158  
unbekannt.  
Ich habe nunmehr meinen in Berlin-Pankow lebenden Neffen, Heinz Kron-  
heim, gebeten, sich nach dem Verbleib der Firma Scheller zu erkundigen.

Ich fuege noch die mir eingesandten 3 Formulare MGAF/C ausgefuellt bei  
und bitte, von meiner neuen Adresse Kenntnis nehmen zu wollen.

*H. Kronheim*

H. KRONHEIM,  
24 GRANVILLE RD,  
FALLOWFIELD,  
MANCHESTER, 14.

E/82

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.  
 Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.  
 In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.  
 Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungblatt beizufügen.

**CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10**

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

Berlin & Hamburg

(a) Land Deutschland (b) Kreis ..... (c) Gemeinde .....

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

Hans

- (a) Surname (in Block Capitals) Kronheim (b) Christian Name(s) Hans  
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)  
 (c) Address 24, Granville Rd., Fallowfield, Manchester 14  
 Anschrift  
 (d) Date and Place of Birth 28.11.1886, Berlin (e) Nationality German  
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit  
 (f) Employment Sales Representative (g) Identity Card No. AXTO 21/2  
 Beruf Ausweis-Nummer  
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim .....  
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

**I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN**

- (a) Description of Property. State-Insurance for employees Estimated value at date of deprivation. RM 2704,-  
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.  
 (b) Location of Property Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2/3  
 Örtliche Lage des Vermögens  
 (c) Registration in Grundbuch or other Register  
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register  
 (d) State whether :—  
 Angaben über Folgendes :  
 (i) Confiscation was made without payment ?  
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?  
 (ii) Sold under duress ?  
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?  
 (iii) If the latter, what payment was made ?  
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?  
 (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)  
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)  
 (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).  
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))  
 (g) Any other relevant details  
 Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN  
 II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property a) 1 Liftvan cont. furniture, books, pictures, cutlery, glass ware & household goods - b) H.K. 1/7=5 trunks, 1 case, 1 bedsac, cont. clothing & personal belongings  
 Estimated value at date of deprivation a) 16.000,-RM  
 Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme b) 9.600,-RM

(b) Location of Property a) Berlin, N.O. 55, Greifswalderstr. 158 wirth Willy Scheller & Co  
 Ortliche Lage des Vermögens b) Hamburg, Alsterdamm 9 with Max Grünhut

(c) Registration (if any)  
 Etwalge Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—  
 Angaben über Folgendes :  
 (i) Confiscation was made without payment ? no  
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ? The property under b) has been sold by auction on November 4th, 1942 (III c U 75) Hamburg  
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?  
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) not known  
 Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e)) not known  
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property  
 Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können  
 b) Max Grünhut, Hamburg 1, Alsterdamm 9

(h) Any other relevant details Reg. a) A letter forwarded to Messrs Willy Scheller, Berlin, has been returned. I have now asked a nephew of mine in Berlin, to make enquiries regarding Scheller  
 Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung : Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.  
 Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed gez. Unterschrift  
 Unterschrift

Date Febr. 17th, 1948  
 Datum

KRONHEIM,  
24 GRANVILLE RD,  
FOLLOWFIELD,  
MANCHESTER, 14.

Aufstellung der in H.K. 1/7 - 3 Koffern, 1 Bettsack und 1 Kiste  
enthaltenen Gegenstaende.

			Anschaffungsjahr.	Wert RM.
<u>1 Bettsack</u>			1939	20.-
2 Oberbetten	✓		1938	160.-
4 Kopfkissen			"	85.-
1 Daunendecke	✓		1937	16.-
1 Steppdecke	✓		1925	23.-
1 Unterbett			"	12.-
2 Kinderkopfkissen			1926	
<u>1 Kiste</u>	enthaltend je 3 Suppenloeffel, Teeloeffel, tiefe Teller, flache Teller, Tassen mit Untertassen, Glasteller, Wasserglaeser, Messer, Gabeln, je 1 Kaffeekanne, Milchtopf, Deckel, Quirl, Schuessel, Stampfer, Brotmesser, Thermosflasche, Reibekeule, Bratpfanne, Sieb, Butterdose, je 2 Kasserollen, Kuechenmesser, Brettchen,			40.-
			Altbesitz.	
<u>5 Grosse Koffer</u>	H.K.		1939	120.-
	1	✓	"	120.-
	2	✓	1936	100.-
	3	✓	1938	96.-
	4	✓	"	120.-
	5	✓	1937	
1 Schreibmaschine		50	1936/38	205.-
1 Damenmorgenrock		0	1947/38	62.-
1 Damen-Wintermantel		✓	1938	172.-
2 " " kleider		✓	1939	180.-
1 P. Ueberschuhe			1935	12.-
38 Herrentaschentuecher			1934	30.-
85 Damen " "			1939	44.-
2 Herren-Nachthemden			1937	28.-
12 " Oberhemden			1938	275.-
30 " Kragen			1934/38	20.-
9 " Unterhemden			"	51.-
11 " Unterhosen			1937/38	97.-
4 " Anzuege		✓	"	970.-
1 " Wintermantel		✓	1936/38	215.-
3 P. " Schuhe			1939	56.-
7 P. Damenschuhe			"	120.-
26 P. Herren-Socken			1938/39	40.-
15 " Kravatten			1935/39	62.-
15 Damenkleider		✓	1937/39	403.-
3 Hauskleider		✓	1935/39	28.-
7 Blusen			1936	51.-
6 P. wollene Damenstruempfe			1937	21.-
5 Damenroecke			1935	72.-
4 Damenmaentel			1936/38	395.-
2 Morgenroecke			"	51.-
1 Hausjacke			1935	25.-
3 Damenuete			1937	32.-
			1938	

Uebertrag

RMk. 4629.-

- 2 P. Herrenhandschuhe
- 2 Halstuecher
- 12 P. Damenhandschuhe
- 5 Waescheplatten
- 8 Schluempfer
- 6 Unterkleider
- 7 Schuerzen
- 21 Damentaghemden
- 10 " nachthemden
- 6 Frottierhandtuecher
- 18 Kuechenhandtuecher
- 1 Kaffeedecke
- 9 Laken
- 3 Bezuege
- 2 Scheibengardinen, 1 Querbehang, 1 Tuellstore
- 6 Servietten
- 8 Buestenhalter
- 7 Staubtuecher
- 16 P. Damenstruempfe
- 3 Frisierjacken
- 4 P. Winterhandschuhe
- 6 Halstuecher
- 2 Muetzen
- 1 Badeanzug und Tasche
- 4 Pullover
- 3 Handtaschen
- 2 Aktentaschen
- 1 Manikure
- 1 Armbanduhr
- 1 Herrenschild
- 1 Damenschirm
- 1 Herrenguertel

Uebertrag	RMk.
Anschaffungsjahr	
1938	5.-
1935/36	10.-
1937/39	58.-
1938	6.-
1938/39	25.-
"	40.-
"	92.-
"	91.-
1936/38	9,4
"	27.-
"	6.-
"	93.-
"	38.-
"	39.-
"	6.-
1938/39	25.-
"	6.-
"	37.-
"	3.-
1936	9,4
1938	21.-
"	3.-
1937	28.-
1936/38	32.-
1937/38	69.-
1938	25.-
1939	16.-
1933	12.-
1934	21.-
1939	21.-
1937	3.-



Die folgenden Gegenstaende sind Altbesitz, ohne dass ein Anschaffungsjahr festgestellt werden kann :

4 Herrenanzuege	690.-
4 " nachthemden	46.-
4 " oberhemden	92.-
1 Lodenmantel	35.-
2 Bademaentel	68.-
1 Herrenhut	17.-
3 Unterjacken	10.-
4 Madrasgardinen 3 tlg.	69.-
3 Tuellstores	98.-
6 Fenstervorhaenge 3 tlg.	145.-
2 Tuelgardinen	32.-
4 Scheibengardinen	14.-

Uebertrag RMk. 6864.-

1 Voilegardine 3 tlg.	
4 Bettdecken	
2 Tuellbettdecken	
5 Schlafdecken	35.-
6 Badetuecher	69.-
1 Badevorleger	56.-
2 Ueberhandtuecher	44.-
6 Laken	97.-
9 Bezuege	5.-
15 Kopfkissenbezeuge	7.-
9 Kaffeedecken	42.-
8 Damasttischuecher	72.-
10 Servietten	51.-
28 Kuechenhandtuecher und Wischtuecher	161.-
4 Kinderkopfkissen und Inlet	278.-
2 Vorhaenge	38.-
7 Frottierhandtuecher	28.-
50 Deckchen	14.-
3 Opernglaeser	7.-
2 Tischuhren	24.-
1 Heizkissen	48.-
1 elektr. Buegeleisen	118.-
Diverse Buersten, Kaemme und Handspiegel	23.-
1 Photoapparat	19.-
1 Tennisschlaeger	18.-
3 Spazierstaেকে	29.-
1 Paar Wanderstiefel	36.-
1 Pullover	17.-
1 Strickjacke	10.-
1 Paar Schlittschuhe	47.-
Diverse Toilettenartikel, Salben, Seifen, Puder, Medikamente etc.	8.-
Diverse Naehutensilien, Strickutensilien, Wolle etc.	18.-
Schreibmaterialien, Bueromaterialien	10.-
Fracht und Abfertigung nach Hamburg etc.	45.-
Zollabfertigung in Berlin etc.	35.-
Abgabe zur Herausnahme vorstehender Gegenstaende	850.-

Uebertrag RMk. 6864.-

8

RMk. 9397.-  
=====

Ich versichere an Eidesstatt, dass ich die obigen Angaben und Schaetzungen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Manchester, den 5. Juli 1950.

*Klaus Kroubier*

*hohe Schätzung der Werte.*

ABSCHRIFT

17

Gerlach  
Gerichtsvollzieherei  
56 D.R.Nr.8/1943

Versteigerungsabrechnung :

über die ab Lager Max Grünhut eingelieferten Gegenstände  
des Hans Israel Kronheim,  
wohnhaft gewesen in Berlin - Nord 55, Essmarchstraße 8.

(Aktenzeichen : U. 75 )

Bruttoversteigerungserlös vom 6.u.7 April 1943 = 1.695,-- RM

Hiervon sind abgesetzt:

6% Gebühren	101,70	
2% Versicherungskosten	<u>3,40</u>	<u>105,10 "</u>
	die verbleibenden:	<u>1.589,90 RM</u>

werden auf das Postscheckkonto der Oberfinanzkasse, Hamburg,  
Nr. 11656 (zum Kassenzeichen: U. 75) überwiesen.

Hamburg, den 28.April 1943

gez. Gerlach  
Gerichtsvollzieher

An den

Oberfinanzpräsidenten Hamburg,  
Vermögensverwertungsstelle,

H a m b u r g .



Beglaubigt

Zollinspektor

Handwritten initials

Abschrift

18

Gerlach  
Gerichtsvollzieher  
Hamburg 36  
Dammtorwall 37/41, II. Stock.  
Zimmer 253.

Versteigerungsprotokoll

Postscheckkassenkonto: Hamburg  
56 D.R. Nr. 8/43  
Lgb. C. 9/43 -

Hamburg, den 7. April 1943  
6. April 1943

Auf Antrag des Oberfinanzpräsidenten Hamburg, Vermögens-  
verwertungsstelle betr. Versteigerung der eingelieferten  
Gegenstände des Hans Israel Kronheim, zuletzt  
wohnhafte gewesen in Berlin-Nord (ab Lager Max Grünhut)

ist auf heute Termin zur öffentlichen freiwilligen Versteigerung  
der umstehend verzeichneten Gegenstände im Versteigerungshaus der  
Gerichtsvollzieherei an der Drehbahn anberaumt worden.

60

Lgb. C.Nr. 9/43 Hans Israel Kronheim (Akt.-Zeich.: U.75)

Nr.	Bezeichnung des Gegen- standes	Name des Erstehers	Meistge- bot		Kav. Geld 15%	Bemerkungen
			M	Pfg.		
1	1 Koffer	Pressler	20,--		3,--	
2	1 Koffer	Finnau	20,--		3,--	
3	1, Koffer	Herford	13,50		2,--	
4	1 Koffer	Aude	25,--		3,75	
5	1 Koffer	Kniep	25,--		3,75	
6	1 Oberbett	Kniep	35,--		5,25	
7	2 Kissen	Auborn	12,--		1,80	
8	1 Oberbett	Irlacher	35,--		5,25	
9	1 Unterbett	Netzoldt	12,--		1,80	
10	2 Kissen	Manger	20,--		3,--	
11	1 Steppdecke 1 Kissen	Miller	15,--		2,25	
12	1 Daunen-Steppdecke	Steinführer	35,--		5,25	
13	1 wollne Decke	Schröder, I.	10,--		1,50	
14	3 Kaffeemützen	Menger	6,--		0,90	
15	12 Handtücher (richt. Servietten)	Gast	10,--		1,50	
16	6 Küchentücher	Schleiff	3,--		0,45	
17	2 Teile Gardinen	Kropp	20,--		3,--	
18	1 Fach Gardinen	Miller II	6,--		0,90	
19	3 Kissenbezüge	Kreuzmann	10,--		1,50	
20	10 Teile Wäsche	Herfordt	3,--		0,45	
21	4 Kissenbezüge	Burmeister	4,--		0,60	
22	4 Kissenbezüge	Wyss	12,--		1,80	
23	1 Fach Gardinen	Bürdemann	15,--		2,25	
24	10 div. Tücher	Gansdrom	1,--		0,15	
25	2 kl. Hosen	Radeke	4,--		0,60	
26	1 Partie Frottiertücher	Dietrich	2,--		0,30	
27	3 wollne Decken	Graff	20,--		3,--	
28	1 Partie Schals	Gast	4,--		0,60	
29	3 Teile Bettwäsche	Bürdemann	15,--		2,25	
30	2 Oberhemden	Dzeick	12,--		1,80	
31	3 Oberhemden	Jutzen	18,--		2,70	
32	1 Fach Gardinen	Bernady	4,--		0,60	
33	2 Decken	Hecht	5,--		0,75	

Übertrag: 451,50 67,70

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot M Pfg.	Kav. Geld 15% M Pfg.	Bemerkungen
	Übertrag:		451,50	67,70	
34	1 Fach Übergardinen	Richter	12,--	1,80	
35	1 Partie Decken und Servietten		4,--	0,60	
36	1 Badetuch	Auda	6,--	0,90	
37	1 Bettunterdecke	Lohse	5,--	0,75	
38	6 Handtücher	Lehmler	6,--	0,90	
39	6 Handtücher	Otto	6,--	0,90	
40	1 grüne Decke	Jobmann	6,--	0,90	
41	1 Pullover	Netzoldt	6,--	0,90	
42	1 bunte Decke	Dzeik	4,--	0,60	
43	2 Decken, 1 Bettjacke 2 Tücher	Pirsch	8,--	1,20	
44	2 Teile Bettwäsche	Kniep	9,--	1,35	
45	1 Partie Anfasser u. Kleinigkeiten	Kropp	1,50	0,20	
46	div. Decken	Herfordt	3,--	0,45	
47	1 Partie Kragen	Kelling	3,--	0,45	
48	1 Hose, 1 Büstenhalter	Lehmler	3,--	0,45	
49	6 Paar Handschuhe	Heimburger	6,--	0,90	
50	1 Nähkorb und 1 Beutel mit Kleinigkeiten	Reckmann	2,--	0,30	
51	3 Frisierumhänge	Kreuzmann	4,--	0,60	
52	3 Decken	Neumann	6,--	0,90	
53	1 Partie Schlipse	Petersen I	2,--	0,30	
54	3 Decken, 1 Schürze, 1 Trainingshose	Kuhnle	10,--	1,50	
55	1 Pelzmuff	Graff	15,--	2,25	
56	1 Reise-Etui und div. Kleinigkeiten	Ganschow	6,--	0,90	
57	1 Bettsack 1 Partie Flicker pp.	Radeke	7,--	1,05	
58	1 Kiste mit 1 Partie Strümpfen, Hüten, Flicker pp.	Henningsen	8,--	1,20	
59	1 Tennisschläger, 1 Paar Schlittschuhe, 1 Kalenderblock	Otto	4,--	0,60	
60	3 Bettbezüge	Ostberger	12,--	1,80	
	Übertrag:		616,--	92,35	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 15%	Bemerkungen
			M	Pfg.		
		Übertrag:	616,--		92,35	
61	2 Bettbezüge	Menger	10,--		1,50	
62	2 Bettbezüge	Schalke	12,--		1,80	
63	2 Bett-Tücher	Bernady	8,--		1,20	
64	2 Bett-Tücher	Jutzen	8,--		1,20	
65	2 Bett-Tücher	Heimberger	8,--		1,20	
66	2 Bett-Tücher	Radeke	8,--		1,20	
67	1 Tischtuch	Melcher	8,--		1,20	
68	1 Tischtuch	Graff	12,--		1,80	
69	2 Tischtücher	Kniep	10,--		1,50	
70	3 Frottiertücher	Wyss	5,--		0,75	
71	3 Frottiertücher	Netzoldt	6,--		0,90	
72	1 Tischtuch	Gast	5,--		0,75	
73	1 Part. Täschent.	Heimburger	1,--		0,15	
74	4 Teile Herren- unterwäsche	Kistenmacher	6,--		0,90	
75	3 Teile Damen- Wäsche	Wyss	5,--		0,75	
76	3 Teile Damen- wäsche	Piel	6,--		0,90	
77	3 Teile Damen- wäsche	Dierks	4,--		0,60	
78	3 Teile Damen- wäsche	Kropp	5,--		0,75	
79	3 Teile Damen- wäsche	Brudemann	5,--		0,75	
80	3 Teile Damen- wäsche	Petersen I	4,--		0,60	
81	3 Teile Damen- wäsche	Ausborn	3,--		0,45	
82	4 Frottierhand- tücher	Stockhusen	4,--		0,60	
83	4 Teile Damen- unterwäsche	Menger	5,--		0,75	
84	3 Teile Damen- wäsche	Dzeik	6,--		0,90	
85	2 Tischdecken	Schröder I	8,--		1,20	
86	3 Teile Herren- wäsche	Westerwille	6,--		0,90	
		Übertrag:	784,--		117,55	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot M Pfg	Kav. Geld 15%	Bemerkungen
	Übertrag:		784,--	117,55	
87	2 Tischdecken	Aude	10,--	1,50	
88	2 Tischtücher	Ingversen	916,--	137,90	
89	1 Partie Taschen- tücher	Lohse	3,--	0,45	
90	6 Decken	Miller	3,--	0,45	
91	2 Teile Bettwäsche	Giete	7,--	1,05	
92	1 Part.div.kl.Decken	Schwenkenbecher	5,--	0,75	
93	1 Partie div.kl. Decken	Netzoldt	4,--	0,60	
94	3 Damenhosen	Bernady	6,--	0,90	
95	2 Damen Kittel	Brudemann	10,--	1,50	
96	1 Decke, 4 Handtücher	Bauer	4,--	0,60	
97	1 Paar Stiefel	Petersen	8,--	1,20	
98	1 Paar Stiefel	Netzoldt	10,--	1,50	
99	1 Paar Schuhe	Schmalmak	1,--	0,15	
100	1 Paar Damenschuhe	Gast	40,50	6,075	
101	1 Paar Damenschuhe	Kerster	15,--	2,25	
102	1 Paar Damenschuhe	Kühnle	16,--	2,40	
103	1 Paar Herrenschuhe	Graff	15,--	2,25	
104	1 Paar Überziehschuhe	Bernady	3,--	0,45	
105	1 Paar Überziehschuhe	Dzeick	6,--	0,90	
106	1 Paar Hausschuhe I	Menger	1,--	0,15	
	1 " Damenschuhe II	siehe	2,--	0,30	
107	1 Uhr	Wolff I	5,--	0,75	
108	3 Damen-Handtaschen	Steinführer	15,--	2,25	
109	1 Federtasche m/Inh.	Ganschow	1,--	0,15	
110	3 Serviettenringe u. div.kleinigkeiten	Aude	35,2,--	5,28	
111	1 Kasten mit Nähuten- silien	Radeke	2,50	0,375	
112	1 Aktentasche	Petersen I	3,--	0,45	
113	1 Aktentasche	Ganschow	1,50	0,225	
	Übertrag:		919,50	137,90	
140	1 Damenkleid	Ganschow	7,--	1,05	
141	1 Damenkleid	Westerville	10,--	1,50	
	Übertrag:		1.397,--	209,50	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot M Pfg.	Kav. 15% Geld Pfg.	Bemerkungen
-----	------------------------------	--------------------	-------------------	--------------------	-------------

Übertrag: 1.397,-- M Pfg. 209,50

		Übertrag:	919,50	137,90	
114	1 Partie Porzellan	Wyss	5,--	0,75	
115	1 Partie Küchengerät	Dzeick	2,50	0,35	
116	1 Damenkleid	Mentel	10,--	1,50	
117	1 Lodenmantel	Henningsen	25,--	3,75	
118	1 Herren-Jackett	Lang	12,--	1,80	
119	1 Damenrock	Netzoldt	7,--	1,05	
120	1 Herren-Wintermtl.	Wulf V	50,--	7,50	
121	1 Damen-Sommermtl.	Dzeick	12,--	1,80	
122	1 Damen-Wintermtl. mit Pelzkragen	Meissner	30,--	4,50	
123	1 Damen-Loden-umhang	Miller	12,--	1,80	
124	1 Damen-Wintermtl. m/Pelzkragen	Menger	45,--	6,75	
125	2 Damenkleider	Melcher	15,--	2,25	
126	2 Damen-Blusen, 1 Rock	Mentel	10,--	1,50	
127	2 Damenkleider	Lohse	15,--	2,25	
128	2 Damenblusen, 1 Damenrock	Ausborn	10,--	1,50	
129	1 Damenkleid	Schwenkenbecher	12,--	1,80	
130	1 Kleid	Biller	8,--	1,20	
131	1 Damenkleid	Irlacher	8,--	1,20	
132	1 Damenkleid	Schulze	8,--	1,20	
133	1 Damenkleid	Graff	15,--	2,25	
134	1 Herren-Sportanzug	Brudemann	35,--	5,25	
135	1 Jackett, 1 Weste, 1 Hose	Döring	35,--	5,25	
136	1 Pullover, 1 Weste	Gast	9,--	1,35	
137	1 Damenmantel	Kniep	25,--	3,75	
138	1 Pullover	Heldt	5,--	0,75	
139	1 Damenmantel	Sander I	5,--	0,75)	
			35,--	5,25)	
140	1 Damenkleid	Ganschow	7,--	1,05	
141	1 Damenkleid	Westerwille	10,--	1,50	
		Übertrag:	1.397,--	209,50	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersterers	Meistgebot		Kav. Geld 15% M Pfg.	Bemerkungen
			M	Pfg.		
Übertrag:			1.397,--		209,50	
142	1 Strickjacke	Aude		9,--	1,35	
	1 Damenrock					
143	1 Damenkleid	Schmalmak		12,--	1,80	
144	1 Damenkleid	Irlacher		10,--	1,50	
145	1 Damenkleid	Wolff I		8,--	1,20	
146	1 Damenkleid	Schulze		8,--	1,20	
147	1 Damenkleid	Ammu		10,--	1,50	
148	1 Morgenrock	Dulck		12,--	1,80	
149	1 Morgenrock	Hecht		15,--	2,25	
150	1 Bademantel	Ahrens I		15,--	2,25	
151	1 Bademantel	Richter		15,--	2,25	
152	3 Spazierstöcke	Bernady		1,--	0,15	
153	1 alte Schreibmaschine	Ostberg		62,--	9,30	
154	17 Teile Leibwäsche, 2 Tischtücher, 1 Rest Inlett	Behnel		2,20,--	3,--	
155	2 Kittel	Ostmann (anl.)		8,8,--	1,20	
156	2 Hemden	Clasen		34,6,--	0,90	
157	1 Kleid	Behnle		6,--	0,90	
158	1 Anzug	"		25,--	3,75	
159	1 dto.	Boberg		20,--	3,--	
160	1 Kleid	Lienig		6,--	0,90	
161	3 Oberhemden	Behnel		6,--	0,90	
162	2 dto.	Ehlers		6,--	0,90	
163	2 dto.	Schultze		6,--	0,90	
164	6 Damen-Taschent.	Schultze		2,--	0,30	
165	1 Foto-Box	Kniep		4,--	0,60	
			1.689,--		253,30 a.v.	

Beglaubigt:  
 gez. (Unterschrift) Gerlach  
 Gerichtsvollzieher

gez. Unterschrift

Fortf. am 7. April 1943

106. II 1 P.D. Schuhe Weiss

==== 6,-- ===== 0,90

Beglaubigt:  
 gez. (Unterschrift) Gerlach  
 Gerichtsvollzieher

gez. Unterschrift

Gerlach  
Gerichtsvollzieher  
56. D.R.Nr.8/1943

Versteigerungsabrechnung

über die ab Lager Max Grünhut eingelieferten Gegenstände  
des Hans Israel Kronheim,

Bruttoversteigerungserlös vom 6.u.7.April 1943 = 1.695,-- RM  
zuzüglich Kavelingsgelder (15%) = 254,20 "  
zusammen: 1.949,20 RM

Hiervon erhält der Oberfinanzpräsident, Hamburg,  
= 1.589,90 "

von den verbleibenden : 359,30 RM

sind folgende bare Auslagen in Abzug zu bringen:

- 1) Absetzgeld 2,--
- 2) Bekanntmachungskosten (anl.) 8,98
- 3) Arbeitslohn (ant.) 34,17

(Die Rechnungen zu 2 u.3 siehe in Akte  
Zachmann 56 DR. 5/43) die restlichen: 314,15 RM

sind als Gebühren vereinnahmt. Zahlung durch folgende Richter:  
Hamburg, den 28.April 1943.

- 1. Landgerichtsrat Dr. Warnebrunn,
- 2. Landgerichtsrat Dr. Warnebrunn,  
gez. Gerlach
- 3. Landgerichtsrat  
Gerichtsvollzieher

den Beschluss gefasst:  
K.B. II Nr. 17/1943

*Rechtskraftzeugnis*  
*25. Okt. 1943*

Die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches für Vermögenswerte im Wert von RM 1.500.-- (Dreitausendfünfhundert), die am 10.4.1943 entzogen worden sind, wird unter Abweisung des weitergehenden Feststel-

*Gerlach*

Landgericht Hamburg  
Wiedergutmachungskammer.

Wik 513/50.

B e s c h l u s s .

Dieser Beschluss ist rechtskräftig  
Hamburg, den 2. Feb. 1952  
Die Geschäftsstelle  
Justizinspektor

In der Sache

des Hans Kronheim,  
24, Granville Road, Fallowfield,  
Manchester, 14,

Antragsteller,

vertreten durch United Restitution Office,  
Mr. Max Schindler, Hannover, Kaulbachstr. 23,  
gegen

1 x 2 x 1116 1116  
4. Feb. 1952

2 Ausf. z. Zust./Absendg.  
ab am 14. II. 51

1 Hschr. an Landesamt

W. Noli  
10/19

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Finanzbehörde  
der Hansestadt Hamburg, Verfahrensvertreter :  
Die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

hat die I. Wiedergutmachungskammer des Land-  
gerichts Hamburg unter Abstandnahme von einer  
mündlichen Verhandlung durch folgende Richter :

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Engelschall,

am 5. Juni 1951 den Beschluss gefasst:

Rechtskraftzeugnis  
ist de m a' fepus - OFD -  
auf Grund Zmt...  
d... da APK  
an 25. Okt. 1951 erfüllt.

B. J. 22

Die Ersatzpflicht des Deutschen  
Reiches für Vermögenswerte im <sup>Anteil</sup> von  
RM 3.500.-- (Dreitausendfünfhundert), die  
am 10.4.1943 entzogen worden sind, wird un-  
ter Abweisung des weitergehenden Feststel-

lungsverfahrens

lungsverfahrens sowie von Leistungsansprüchen festgestellt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei und ist vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der früher in Berlin gewohnt hat, hatte vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges seine Auswanderung nach England vorbereitet und sein Umzugsgut durch eine Speditionsfirma nach Hamburg bringen lassen. Sein Umzugsgut ist im Hamburger Hafen beschlagnahmt worden und durch die Gerichtsvollzieherei am 6. und 7.4.1943 zur Versteigerung gelangt. Der Brutto-Erlös einschliesslich der Kavelingsgelder hat sich auf etwa 1.950.- RM belaufen, von dem nach Abzug der Gebühren und Auslagen der Betrag von 1.589,90 RM an die Oberfinanzkasse Hamburg abgeführt worden ist.

Der Antragsteller begehrt Schadensersatz für seine verlorenen Sachen und hat unter Berichtigung und Ermässigung vorher gestellter Anträge die Verurteilung des Deutschen Reiches zur Zahlung von 8.467,- DM beantragt. Zur Begründung hat er eine mit Bewertung verbundene Liste vom 5.7.1950 vorgelegt.

Der Antragsgegner hat Abweisung des Anspruchs erbeten. Er hat geltend gemacht, dass die Berechnung des Antragstellers erheblich übersetzt sei und dass nur ein Teil der in seiner Liste enthaltenen Gegenstände zur Versteigerung gelangt sei, so dass ein <sup>Teily</sup> Verlust aus anderen Ursachen eingetreten sei.

Beiden

Beiden Parteien ist in einer Verhandlung Gelegenheit gegeben worden, die Sache und Rechtslage im einzelnen darzulegen. Sie haben Gelegenheit erhalten, von den Erhebungen der Kammer über die Bewertung versteigerten Hausrats in anderen Fällen Kenntnis zu nehmen. Auf <sup>weiter</sup> eine mündliche Verhandlung ist beiderseits verzichtet worden. Hiergegen bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken. (Vgl. RZW 1951, S. 145)

Die Zahlungsansprüche des Antragstellers scheitern an den Sondervorschriften des Umstellungsgesetzes für RM-Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches; hierzu kann auf die neue Entscheidung des OLG Frankfurt <sup>1951 J.</sup> RZW 135 und die dort enthaltene Nachweise Bezug genommen werden. Die Kammer kann daher nur auf eine Feststellung erkennen und hat hierzu den Wert des entzogenen Umzugsgutes und den Zeitpunkt der Entziehung zu ermitteln.

Der Verlust des Antragstellers beruht auf einer Handlungsweise von Organen des Deutschen Reiches, die zum Schadensersatz im Sinne von Artikel 26 II <sup>des Ges. Nr. 59</sup> verpflichtet. Die Beschlagnahme und ~~Ver~~wertung des Umzugsgutes des Antragstellers ist nach Inkrafttreten der 11. Durchführungsverordnung vom Reichsbürgergesetz v. 25.11.1941 erfolgt, die das in Deutschland verbliebene Eigentum ausgewanderter jüdischer Mitbürger als dem Reiche verfallen erklärte. Die auf den Grundsätzen der Rassepolitik des Nationalsozialismus beruhende darin enthaltene <sup>lingstlich</sup> Benachteiligungs ~~Ein-~~stellung ist, wie keiner näheren Begründung bedarf, als Verfolgungsmassnahme anzusehen, deren Ausgleich gemäss den jetzt geltenden Vorschriften versucht werden muss, soweit es möglich ist. Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände

des

des Antragstellers sind infolge der Versteigerung nicht mehr greifbar und können ihm nicht zurückgegeben werden. Er hat als Surrogat dieser entzogenen Vermögenswerte den Betrag zu beanspruchen, den er im Zeitpunkt der Wegnahme für die Wiederbeschaffung aufzuwenden gehabt hätte. Soweit sich mengenmässige Unterschiede zwischen der Aufstellung des Antragstellers und dem Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers ergeben, fehlt ein Nachweis für eine zum Schadensersatz verpflichtende Entziehungshandlung. Die Kammer hat sich daher auf die Bewertung der im Versteigerungsprotokoll ~~an~~gegebenen Gegenstände zu beschränken und deren Zeitwert festzustellen. Die ursprünglich als kurzfristig beabsichtigt gewesene Einlagerung im Schuppen des Hamburger Freihafens war infolge des Kriegsausbruches zu einer langfristigen geworden, wodurch jedoch der Anspruch des Antragstellers, sein Eigentum unversehrt zurückzuerhalten, nicht beeinflusst worden ist. Ausser Betracht bleiben muss eine Wertsteigerung durch Preisveränderungen späterer Zeitpunkte und die Tatsache, dass die *Ver*wertung des Hausrats gegen den Willen des Antragstellers erfolgt ist.

Die Grundlage der Feststellung der Schadenshöhe kann nur eine Schätzung bilden, deren Richtigkeit nicht gewährleistet werden kann. Die Kammer hat die Stellungnahme von Personen eingeholt, die sich beruflich mit der *Ver*wertung von beweglicher Habe im Wege der Zwangsversteigerung oder durch freihändige Verkäufe an  
einen

einen nicht im voraus bestimmbar Personenkreis befassen und deren allgemeine Erfahrungen in schriftlichen Äusserungen niederlegen und in ausführlichen Beweisterminen erörtern lassen. Der in Hamburg seit langen Jahren in einem grossen Unternehmen selbständig tätige und besonders erfahrene Auktionator S c h l ü t e r , der auch während der Dauer der Kampfhandlungen des II. Weltkrieges zahlreiche Versteigerungen durchgeführt hat und bei zahlreichen Antragstellern von Wiedergutmachungsverfahren Vertrauen geniesst, <sup>ist</sup> ~~wurde~~ gehört und eingehende Äusserungen der Gerichtsvollzieher sind eingeholt worden. Die Feststellungsbehörde des Kriegsschädenamtes hat eine Äusserung darüber abgegeben, welche Entschädigung zu zahlen gewesen wäre, wenn die für ~~ihre~~ <sup>(in ihrem Angelegenheiten)</sup> Bemessung massgebenden Grundsätze angewandt würden. Die Ergebnisse der ~~Äusserungen~~ <sup>Bemessungen</sup> dieser sachkundigen Beamten sind in mehreren Fällen miteinander verglichen worden. Hierbei ist beachtet worden, dass die Zahlungen der Feststellungsbehörde nicht den Zweck haben, den vollen Ausgleich zu gewähren, der im allgemeinen Ziel des Rückerstattungsverfahrens sein muss, weil meistens ohne Auswertung der besonderen Umstände des Einzelfalles Bewilligungen nach gleichmässig festgesetzten Schemata in Betracht kamen, jedoch waren ~~ihre~~ <sup>ihre</sup> Erhebungen besonders für die Wiederbeschaffungspreise von Wichtigkeit.

Die Feststellungen des Wertes entzogener Hausratsgegenstände, welche die Kammer gemäss den in ~~mehreren~~ <sup>mehreren</sup> Beschlüssen des Hanseatischen Oberlandesgerichtes deutlich herausgebildeten Richtlinien auf den RM-Wert im Zeitpunkt

der Fortnahme zu treffen hat, beruhen hauptsächlich darauf, dass Gutachten nicht in der Art und Weise eingeholt werden können, wie es in anderen Rechtsstreitigkeiten zu geschehen hat. Die Prüfung des Wertes durch einen Sachverständigen würde eine Besichtigung voraussetzen, die nicht erfolgen kann, weil der Verbleib des Versteigerungsgutes nicht feststeht. Die Erwerbspreise, welche die Geschädigten vor langen Jahren, manchmal jahrzehntelang vor der Fortnahme aufgewandt haben, können regelmässig nicht mehr zuverlässig geklärt werden. Angaben über den Erhaltungsgrad sind jeder objektiven Nachprüfung entzogen. Die Vorgänge bei den einzelnen Versteigerungen, insbesondere die Art und Weise, in der der Leiter auf ihren Verlauf und auf die Höhe der Meistgebote Einfluss genommen hat, <sup>bei der sehr grossen Zahl der Einzelfälle</sup> lassen sich gleichfalls nicht mehr klären. Die Kammer ist daher darauf angewiesen, die schriftlichen Ergebnisse auszuwerten, die im Einzelfall erhalten geblieben sind. Sie <sup>hat den Einzelfall</sup> hat hervorzuheben, dass der Gerichtsvollzieher auch kleinere Partien einzeln ausgebaut hat, wodurch eine Besserung des Gesamtergebnisses erzielt werden konnte. (Vgl. namentlich die Pos. 70 - 86, 99 - 115, 160 - 164 der Abrechnung des GV.)

<sup>als</sup> Die Kammer ~~stellt~~ eine angemessene, den Belangen <sup>nach der jetzigen Lage der Versteigerung</sup> der Antragsteller <sup>tragende</sup> ausreichende Rechnung <sup>anzusetzen</sup> ~~aufzusetzen~~ und von dem Antragsgegner bis zu einer, von einzelnen Feststellungen absehenden, gesetzlichen Neuregelung der <sup>entschieden</sup> Entschädigungsfrage zu vertretender Bewertung von entzogenem <sup>Erkenntnis der Kammer</sup> Hausrat den Betrag, der für die Wiederbeschaffung

unter

unter Berücksichtigung des Abnutzungsgrades im Zeitpunkt der Entziehung aufzuwenden gewesen wäre, ~~erheben~~, so wie z.B. eine Schadensversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles reguliert hätte. Sie hält es für geboten, bei Verkäufen während der Dauer der Kampfhandlungen während des <sup>juristischen</sup> Weltkrieges einen Abzug für eine Handelsspanne zu unterlassen, weil Warenverknappung und die im Jahre 1943 bereits sehr gestiegene Geldflüssigkeit bei einem freiwilligen Verkauf von Privat an Privat die Erzielung günstigeren, einem Kauf im Laden gleicher oder wesentlich angenäherter Preise gewährleistet hätte, besonders in Fällen, in denen nicht zu kostspielige Gegenstände, wie die des Antragstellers, veräußert wurden. Die obere Grenze der Ersatzpflicht ist, wie schon erwähnt, der Wert im Zeitpunkt der Fortnahme des Eigentums.

Die von der Kammer gehörten Sachverständigen haben bestätigt, dass auch beim Verkauf neuwertiger Ware ein Preis, wie er im regulären Geschäftsverkehr im Laden aufzuwenden war, nicht erzielt werden konnte, jedoch sind manchmal bei Versteigerungen Ergebnisse erzielt worden, die von dem regulären Handelswert nicht weit entfernt waren. Mit solchen günstigen Preisen rechnet auch der Sachverständige Schlüter für gewisse Kategorien von Bedarfsgegenständen. Der Kammer ist weiterhin nachgewiesen worden, dass bei Versteigerungen durch die Gerichtsvollzieher auf die Erzielung bestmöglicher Gebote und die Verhütung der Ausnutzung polizeilicher Massnahmen zur persönlichen Bereicherung mit Vorsicht und Sorgfalt geachtet worden ist .

Die Auswertung ist im Einzelfall schwierig; das entbindet jedoch den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, den Betrag seiner Schadensersatzansprüche zahlenmässig nachzuweisen und für die unerlässliche Schätzung wesentliche Grundlagen zu <sup>schaffen</sup> zu schaffen. Die Bestimmung des Gesetzes 59 erstreckt sich nicht auf die Richtigkeit seiner Angaben, bei deren ~~Bewertung~~ Bewertung zu beachten ist, dass er keinen Anlass hatte, sich bei der Auswanderung mit der Feststellung des Zeitwertes seiner Habe zu befassen und dass Irrtümer hierüber namentlich bei nachträglichen Angaben kaum zu vermeiden sind, denn selbst beim Abschluss einer Versicherung gegen Transportgefahr oder dergleichen genügt eine oberflächliche Schätzung.

Der Sachverständige Schlüter hat als angemessenen Wiederbeschaffungspreis des Versteigerungsgutes in gebrauchtem Zustande das  $2 \frac{1}{2}$  -  $2 \frac{3}{4}$ fache des Versteigerungserlöses angegeben und dabei sorgfältige Vorarbeiten ~~tungen~~ ausgewertet. Gegen seine Schätzung sind ~~so~~ schwerwiegende Bedenken geltend gemacht worden, <sup>so</sup> dass seiner Stellungnahme <sup>(ohne stichhaltige Einbringungen)</sup> nicht gefolgt werden kann. Namentlich kann nicht für sämtliche Versteigerungen der gleiche Vielfältigungsfaktor des Erlöses angewandt werden, denn die Beschaffenheit des zur Versteigerung gelangten Gutes rassistisch verfolgter Personen ist selbstverständlich sehr verschiedenartig <sup>(gewissen)</sup>. Namentlich bei weniger wohlhabenden Leuten sind vielfach Gegenstände vorgefunden worden, deren Geldwert durch schlechte Beschaffenheit erheblich vermindert war. Der Antragsteller hat sich nach seinen

eigenen Aufstellungen in keiner besonders günstigen Wirtschaftslage befunden und überschätzt den Wert seiner Habe in einigen Punkten ganz wesentlich. Oberhemden, von denen einige schon jahrelang im Gebrauch waren, hatten in der Vorkriegszeit nicht einen Durchschnittswert von über 20.- RM und Anzüge im Neubeschaffungswert von 250.- RM wurden damals nur vom besten Schneider geliefert. Überhöht ist auch die Bewertung der Gegenstände, die auf der Seite 2 der Aufstellung des Antragstellers als „ Altbesitz " bezeichnet sind. Die Bewertung von Tischtüchern mit 35.- RM per Stück ist gleichfalls reichlich und die Schreibmaschine ist nach dem Versteigerungsprotokoll alt gewesen. Eine Nachprüfung ~~aller Einzelheiten~~ ist jedoch, wie erwähnt, nicht mehr möglich.

Von den Versteigerungserlösen sind ~~wesentlich günstiger~~ die Preise gebrauchter Koffer mit 20.- u. 25.- RM und der einer alten Schreibmaschine mit 62.- RM <sup>günstig</sup> Andere Gegenstände haben <sup>auch</sup> unter Berücksichtigung stärkerer Abnutzung nach längerem Gebrauch ~~verhältnismäßig geringere~~ Erlöse erbracht.

Das berufliche Einkommen des Antragstellers in den Jahren vor der Auswanderung ist nicht bekannt; Angaben hierüber ~~wären~~ <sup>wahrscheinlich</sup> einer Nachprüfung <sup>entzogen</sup>. Auch kann sich die Verschlechterung der Lage jüdischer Mitbürger in den letzten Jahren vor der Auswanderung zu seinen Ungunsten ausgewirkt haben. Die Kammer nimmt <sup>den Gehalt von</sup> entsprechend ~~der~~ Ermittlungen über Durchschnittssätze an, dass das Gut des Antragstellers etwa 175 % des Versteigerungserlöses wert gewesen ist, weil eine mittlere Beschaffenheit anzunehmen ist. Da ein jeder der Ersterer ~~das~~ <sup>Aufgeld</sup> des Versteigerers bei Abgabe des Meistgebotes kalkuliert, ist von dem Brutto-

erlös auszugehen, der sich auf 1950.- RM *oder* auf rund 2.000.- RM beläuft. Die Vervielfältigung im Verhältnis von  $1 \frac{3}{4}$  ergibt 3.500.- RM. In dieser Höhe ist auf eine Feststellung der Ersatzpflicht des Deutschen Reiches zu erkennen. Die Mehrforderung und insbesondere die *Einkaufs* ansprüche sind abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus der Anwendung von Art. 60 Abs. I und Art. 63 des Gesetzes Nr. 59.

*Wannemann* *Pyper*

Sw

5 W 167 / 1951  
United Restitution Office  
Hannover, Kaulbachstraße 23  
Telefon 56256



36

UK/K/20

Please quote our reference  
Bitte unser Aktenzeichen angeben

19.9.1951  
/Wi

An h. dem Oberlandesgericht  
5. Senat  
die Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht Hamburg  
Hamburg

Zu: WiK 513/50

Betr.: Hans Kronheim gegen Deutsches Reich.

Zur Begründung der Beschwerde vom 13.9.51, die von mir namens  
des Antragstellers gegen den Beschluss der Kammer vom 5.6.51 ein-  
gelegt worden ist, führe ich folgendes an:

1.) Entgegen dem Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner  
zur Zahlung von DM 8.467.- zu verurteilen, hat die Kammer  
lediglich ein Feststellungsurteil ueber RM 3.500.- zu er-  
lassen.

Diese Entscheidung wird weder den gesetzlichen Bestimmungen  
noch dem tatsächlich von dem Antragsteller erlittenen Schade-  
den gerecht.

2.) Der Antragsteller hat bewiesen, dass sein Umzugsgut in Ham-  
burger Freihafen gelagert hat, dass es dort von Behoerden  
des 3. Reiches beschlagnahmt und später versteigert worden  
ist. Der Versteigerungserloes hat RM 1.950.-brutto betragen.

3.) Es ist als bewiesen anzusehen, dass die in der Liste des An-  
tragstellers aufgefuehrten Gegenstände in den eingelagerten  
Behältnissen verpackt waren. Die Richtigkeit der Liste hat  
der Antragsteller an Eides statt versichert.  
Die Liste bildete die Grundlage fuer die Genehmigung der  
Ausfuhr. Die Verpackung fand unter zollamtlicher Aufsicht  
statt. Die eingepackten Sachen wurden von dem Beamten mit  
der Liste verglichen.

4.) Ist danach als bewiesen anzusehen, dass die in der Liste  
aufgefuehrten Gegenstände verpackt worden sind und sich in  
den Behältnissen befanden, als dieselben zum Transport ge-  
bracht wurden und während des Transports sich im Hamburger  
Freihafen befanden, so hat damit der Antragsteller jeder  
ihm nach den Umständen zumutbaren Beweispflicht genuegt.  
Es muss davon ausgegangen werden, dass alle Gegenstände der  
Liste im Zeitpunkt der Beschlagnahme in den Behältnissen  
sich befunden haben.

5.) Hieraus folgt, dass die Ansicht der Kammer rechtsirrtuemlich  
ist, der Antragsteller sei bezueglich der Entziehung derje-  
nigen Gegenstände beweisfällig geblieben, welche in dem  
Versteigerungsprotokoll nicht erscheinen.

Es duerfte gerichtsbekannt sein, dass in sehr vielen Fallen nicht alle im beschlagnahmten Umzugsgut vorgefundenen Gegenstände zur Versteigerung gelangt sind, sondern vorher abhanden kamen, indem die Gestapo und ihre Gehilfen bei der Oeffnung der Kisten sich selber Gegenstände angeeignet haben.

Bei richtiger Wuerdigung der Sachlage, insbesondere des Beweisnotstandes, in dem sich der Antragsteller befindet, muss der Antragsgegner als beweispflichtig dafuer angesehen werden, dass nicht alle Gegenstände entzogen worden sind.

6.) Tatsache ist, dass der Antragsteller sein gesamtes Umzugsgut infolge der Beschlagnahme verloren hat. Dieser Verlust beruht auf Handlungen von Organen des Deutschen Reichs. Die Kammer nimmt ausdruuecklich auf die /2.D.V.O.zum Reichsbuergergesetz Bezug.

7.) Der Wiedergutmachungsanspruch geht in erster Linie auf Naturalrestitution und ersatzweise auf Schadensersatz.

Die Ausfuehrungen der Kammer bezuegl.der Grundsätze, wie dieser Schadensersatzanspruch festzustellen ist, sind nicht ueberzeugend.

8.) Der Antragsteller muss, da die Rueckgabe der versteigerten Gegenstände nicht moeglich ist, so gestellt werden, als ob das schadenstiftende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dies folgt nicht nur aus den allgemeinen Grundsätzen des BGB ueber die Schadensersatzpflicht sondern auch aus den Grundsätzen des Gesetzes Nr.59.

An sich will der Antragsteller nichts anderes als seine Habe. Wenn sie ihm nicht erstattet werden kann, so hat er Anspruch auf einen Geldbetrag, der ihm die Wiederbeschaffung ermoeeglicht. Der Anspruch ist also kein Geldsummenanspruch sondern ein Wertanspruch. Dieser Anspruch kann nur durch eine Zahlung in DM befriedigt werden. Reichsmark ist keine Wuahrung mehr. Der Betrag muss so hoch sein, dass dem Antragsteller die Wiederbeschaffung gegenwaertig ermoeeglicht wird.

Deshalb kann der Ansicht der Kammer nicht gefolgt werden, dass der Antragsteller nur den Betrag fordern koenne, den er im Zeitpunkt der Wegnahme fuer die Wiederbeschaffung aufzuwenden gehabt hätte, und dass spätere Preisveraenderungen ausser Betracht bleiben mussten.

Zum mindesten muss der Betrag in DM zugebilligt werden, der im Zeitpunkt der letzten muendlichen Verhandlung erforderlich ist, um die Sachen wiederzubeschaffen.

Aus diesen Erwaegungen entfaellt die Anwendung des Umstellungsgesetzes.

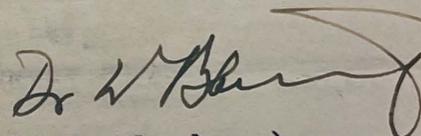
9.) Zum Schluss sei darauf hingewiesen, dass der 3.Zivilsenat des Kammergerichts Berlin in einer Entscheidung vom 15.5.51 ( 3 W 2007/50), ferner das Oberlandesgericht Frankfurt/M.in den Beschlussen vom 17.11.1949 und 6.4.50, RZW 1949/50 S.81 u.278,

sowie die Wiedergutmachungskammer in Kassel in einer Entscheidung vom 29.5.51 im Ergebnis den Standpunkt vertreten, der in dieser Beschwerde dargelegt ist.

Ich beantrage daher,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses

- a) in 1.Linie das Deutsche Reich zur Zahlung von DM 8.467.- zu verurteilen,
- b) in 2.Linie eine entsprechende Feststellung der Zahlungspflicht des Antragsgegners zu treffen,
- c) in 3.Linie die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an die Kammer zurueckzuverweisen.

  
(Dr. W. Blumberg)

~~Zivilkammer~~  
Wiedergutmachungskammer  
Kammer ~~für Handelsachen~~

Aktenzeichen: Wik 41/50.

~~Öffentliche~~  
Nicht-Öffentliche Sitzung

In der — ~~Ehe~~-Sache —

~~P a r d e, Frieda Wwe.~~

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor  
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat ~~Dr. Warnbrunn~~  
als Einzelrichter,

als Beisitzer

~~Höschmann,~~  
Justizangestellte.

gegen

~~D e u t s c h e s R e i c h~~

~~- Oberfinanzdirektion Hamburg -~~

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

~~Es~~ erschien bei Aufruf

~~Antragstellerin~~

für Kläger

Rechtsanwalt

~~Dr. Herbert Pardo~~

~~Oberfinanzdirektion~~

für Beklagte

Rechtsanwalt

~~Herr Michelsen.~~

~~von der Feststellungsbehörde - Amt für Kriegsschäden die im Angestelltenverhältnis stehenden Schätzer S t e h r und H e y s a n n.~~

Als Sachverständiger Zeuge Auktionator ~~S c h l ü t e r.~~

S c h l ü t e r, Carl Friedrich Alter: 56 Jahre.

Auktionator.

mit den Beteiligten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich bin seit 26 Jahren selbständiger Auktionator in Hamburg und habe, wie gerichtsbekannt, ein großes Geschäft dieser Branche, meiner Meinung nach das größte innerhalb des Reichsgebietes. Ich habe zahlreiche Haushaltungen größeren und kleineren

neren

Heftrand

kleineren Umfanges bewertet. Die Erlöse bei Versteigerungen unterliegen der Beeinflussung durch sehr zahlreiche aus den Zeitumständen hervorgehende Einsparungen, so daß es außerordentlich schwierig ist, einen Durchschnittssatz anzugeben, in dem die dabei erzielten Beträge zu dem normaleren Wiederbeschaffungspreise gebrauchter Gegenstände stehen. Von Einfluß ist nicht nur das Interesse der Käufer und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern unter Umständen auch der Name dessen, der seinen Gegenstände zur Auktion stellt. Ich kann erwähnen, daß eine Versteigerung aus den Beständen eines bekannten Großindustriellen (Lohusen) ein altes Klavier, das ich mit 400.-- RM taxiert hatte, wohl lediglich des bisherigen Eigentümers wegen wohl 1.500.-- RM erbracht hat und zwar in den Jahren vor Ausbruch des 2. Weltkrieges und zwar etwa im Jahre 1934. Seit Jahren sind die Preise älterer größerer antikerer Möbelstücke, wie Büfette mit größeren Aufbauten, im dauernden Abninken, weil moderne Möbelstücke dieser Art bevorzugt werden und den meisten Leuten der erforderliche Raum für ihre Aufstellung fehlt. Das gleiche gilt für andere größere Flächen erfordernde Zimmereinrichtungen. Antike Zimmereinrichtungsgegenstände erreichen gegenwärtig wieder recht günstige Preise, weil durch die Kriegseinwirkungen schätzungsweise 2/3 des in Deutschland vorhandenen Bestandes vernichtet ist; hierfür kann gegenwärtig wohl derselbe Kennsatz erzielt werden, wie etwa 1910 - 14. Sehr schlecht verwertbar sind größere Gemälde, die häufig nur einen ganz geringen Bruchteil ihres normalen Wertes erbringen. Verhältnismäßig gut verwertbar sind normale Gebrauchs Möbel wie Schränke, Tische, Stühle, Polstermöbel, Kucheneinrichtungen und sonstige kleinere Gebrauchs Möbel. Für diese Bewertung ist die durchschnittlich recht mangelhafte Fertigung der neuen Möbel zur Zeit günstig.

Perserteppiche haben, sofern es sich um alte, d.h. um solche Stücke handelt, die vor 1915 hergestellt sind, ihren regulären Wert bis heute behalten, sofern die Abnutzung nicht zu groß ist. Großformatige Teppiche haben ihren normalen Wert behalten, ebenso ältere deutsche Teppiche, die nicht allzusehr abgetreten sind.

Wenn ich zu den Ergebnissen der in Hamburg nach Kriegs-

ausbruch

Kriegsausbruch durchgeführten Versteigerungen Stellung nehmen soll, so muß ich vorweg erwähnen, daß an dem Lagergut im Freihafen in ziemlich beträchtlichem Umfange teils durch Kriegseinwirkungen und teils durch schlechte Verpackung Schäden entstanden waren, die die Möglichkeit der Verwertung sehr beeinträchtigt haben. Dann besonders, nachdem die Freihafengesellschaft gezwungen war, diese Lüste in freien zu lagern. Durch Ratten und anderes Ungeziefer wie Mottenfraß und Feuchtigkeitseinwirkungen ist eine Entwertung bis zu 90% eingetreten. Es ist mehrfach vorgekommen, daß ich aus solchen Gründe Lüste nicht auf mein Lager nehmen konnte. Die Nachfrage bei den Versteigerungen hing während des Verlaufs des Krieges sehr von den jeweiligen Ereignissen und der jeweiligen Lage ab. Bei der ständigen Steigerung der Luftkriegsgefährdung bestand wenig Neigung zum Erwerb kostbarer Gegenstände, weil jedermann deren demnächstigen Verlust befürchten mußte. Andererseits war die Nachfrage nach Gebrauchsgegenständen normaler Beschaffenheit, besonders seitens der Fliegergeschädigten teilweise recht beträchtlich. Am höchsten bezahlt wurde Bettzeug und Haushaltsflüche. Wenn von H. Dr. Pardo vorgetragen wird, daß für Auswanderungszwecke neu beschaffte Flüche zurückgehalten werden müßten und verwertet werden ist, so möchte ich meinen, daß hierfür vielfach 60 bis 70 von Hundert des Anschaffungspreises bei erzielt werden können. Ein allgemeiner Durchschnittssatz, in welchem der Versteigerungserlös zu dem Niederbeschaffungspreis steht, läßt sich sehr schwer ermitteln. Ich möchte jedoch meinen, daß auch bei älteren Hausständen im allgemeinen ein Ausgleich damit erzielt werden kann, daß stark abgenutzte Sachen durch neue ersetzt und daß dadurch die Wirkungen der Überalterung teilweise ausgeglichen werden. Ich habe etwa 100 meiner Versteigerungsprotokolle durchgesehen und die Ergebnisse eingehend studiert, sie zum Teil auch mit den früheren Eigentümern durchgesprochen. Dabei bin ich zu dem Ergebnis gelangt, als durchschnittlichen Niederbeschaffungswert etwa das  $2\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{3}{4}$  fache des Nettoversteigerungserlöses anzunehmen. Aus den erwähnten Gründen kann im Einzelfall ein anderer Faktor gerechtfertigt sein, doch halte

ich

Ich danke von mir angegebenen für einen angemessenen Durchschnittssatz.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß die Eigentümer vielfach unrichtige Vorstellungen über den Herstellungszeitpunkt, die Beschaffenheit und deren Wert haben.  
Auf besonderes Befragen:

Der Preisstopp und die Sonderregelung für die Veräußerung gebrauchter Sachen hat meinen Erfahrungen nach nur ganz geringfügige Bedeutung für die Ergebnisse der Versteigerungen gehabt; die Beachtung der gesetzlichen Norm war praktisch nicht möglich. Auch waren eine Reihe von Gegenständen, die nicht zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes notwendig waren, ausgenommen worden. Ich möchte meinen, daß die Auswirkungen des Preisstopps erst vom Jahre 1945 an Bedeutung haben konnten.

Herr RA. Dr. Pardo hat um baldmögliche Entscheidung der 3 heute anstehenden Terminanträge (Wik 41/50, Wik 25/50 und Wik 127/50).

Dr. Warnebrunn

Röschmann